

Jokertage - Reglement



Gemäss neuem Volksschulgesetz haben die Behörden die Möglichkeit, Jokertage zu bewilligen. Jokertage sind schulfreie Tage, die von den Eltern ausserhalb der üblichen Absenzenregelung beantragt werden können. Das gilt vom Kindergarten bis zur Sekundarschule.

Diese Einrichtung soll die Rechte der Eltern erweitern und deren Verantwortung für den Schulbesuch ihrer Kinder stärken.

In der Schule Stammatal gelten folgende Bestimmungen:

1. Pro Kind und Schuljahr dürfen zwei Jokertage bezogen werden. Der Bezug eines Schultages mit freiem Nachmittag gilt als ganzer Jokertag.
2. Jokertage können einzeln oder zusammen eingezogen werden.
3. Jokertage sind nicht von einem Schuljahr auf das nächste übertragbar. Werden sie in einem Schuljahr nicht bezogen, verfällt der Anspruch.
4. Der erste Tag und die letzte Woche des Schuljahres (vor und nach den Sommerferien) können nicht als Jokertage bezogen werden!
5. Jokertage dürfen grundsätzlich nicht an gemeinsamen Schul- und Klassenveranstaltungen eingezogen werden.
6. Die Klassen-Lehrperson muss spätestens **5 Tage** vor Bezug des Jokertags informiert werden. Dafür steht ein Mitteilungs-Formular zur Verfügung, welches unter www.schule-stammatal.ch oder bei einer Lehrperson bezogen werden kann.
7. Die Lehrperson hat das Recht, einen Jokertag abzulehnen, falls die obigen Bestimmungen nicht eingehalten werden.
8. Die Lehrperson bestätigt den Jokertag auf dem schriftlichen Mitteilungs-Formular innerhalb eines Tages und notiert ihn in die Absenzenliste.
9. Beim Bezug von Jokertagen besteht kein Recht auf Nachhilfe für verpassten Unterricht. Prüfungen werden in der unterrichtsfreien Zeit nachgeholt.
10. Nicht unter die Regelung der Jokertage fallen Absenzen wegen nicht voraussehbaren Angelegenheiten wie Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie etc.

Inkraftsetzung:

Das angepasste Reglement wird gemäss Schulpflegebeschluss vom 30.11.2006 auf den 1.1.2007 in Kraft gesetzt.